

Badebetriebsordnung zur Regelung des Badebetriebes Meerzeit Büsum

Mit Beschluss des Kurbetriebsausschusses ist folgende Badebetriebsordnung für das Schwimmbad „Meerzeit“ Büsum beschlossen worden:

§ 1 Allgemeines

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Das Schwimmbad „Meerzeit“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Büsum. Diese setzt sich aus einem Hallenbad mit Außenbereich (ein Wellenbecken, ein Kursbecken mit Hubboden, ein Erlebnisbecken, einem Kinderbecken, einem Babybecken, einer Suhle, mehreren Warmsprudelbecken, einer Wasserrutsche und Massagebereich mit zwei Kabinen) und einer Saunaanlage (Kelo-Sauna, Sanarium, Aromasauna, einem Dampfbad, zwei Blockhaussaunen, einer Infrarotkabine, Kaltwasseranwendungen, Tauchbecken und einer Massageleie) zusammen. In beiden Bereichen ist ein Bistro angeschlossen.
- Die Badebetriebsordnung dient der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung der gesamten Einrichtung.
- Die Badebetriebsordnung ist für alle Gäste dieser Anlage verpflichtend und verbindlich. Mit dem Erwerb einer Zugangsberechtigung erkennt jeder Gast automatisch diese Betriebsordnung an.
- Die Benutzung der gesamten Einrichtung „Meerzeit“ erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Badebetriebsleiter bzw. sein Beauftragter übt im Auftrag der Gemeinde Büsum das Hausrecht und die Aufsicht in der gesamten Einrichtung „Meerzeit“ aus. Den Anordnungen dieser ist Folge zu leiten.
- Jeder Gast ist dazu verpflichtet seine Zugangsberechtigung zzgl. Weiterer vom Badbetreiber/Badpersonal überlassener Gegenstände so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Dazu gehören Eintritts-armband, Geldwertkarten, Leihstellungen und Wertfachschlüssel. Bei Nichteinhaltung liegt beim Verlust der oben genannten Gegenstände ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor.
- Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur in den ausgewiesenen Bereichen ge-stattet. Behälter aus Glas und Porzellan sind nicht gestattet.
- Die Einrichtungen im gesamten Gebäude sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- In der gesamten Einrichtung „Meerzeit“ ist das Nutzen von Smartphones, Handys sowie anderen Geräten, mit denen Fotoausnahmen möglich sind strikt verboten. Eine Zuwiderhandlung trotz Aufforderung des Personals zur Nichtnutzung kann zum Verweis des Hauses führen. .

§ 2 Entgelte

- Die jeweils geltenden Gebührensätze werden durch Aushang der Entgeltordnung bekanntgegeben.
- Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Wertkarten und Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.
- Gutscheine können gegen Eintrittskarten und sonstige kostenpflichtige Leistungen eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheins ist erst ab einem Restguthaben von 5,- Euro möglich.
- Bei Nachweis des Verlustes von personenbezogenen Eintrittskarten (z.B. Geldwertkarten) werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten in Höhe von 0,- Euro ersetzt.
- Rabattaktionen sind nicht miteinander kombinierbar.
- Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 1 (6) vom Badbetreiber bzw. deren Beauftragten überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge, je nach Art des Verlustes in Rechnung gestellt.
- Beim Lösen eines Eintrittes ist entweder eine Gästekarte vorzulegen, oder im Sinne der Kurtaxe zu kaufen.

§ 3 Betriebszeiten

- Die Öffnungszeiten des Schwimmbades sowie der Saunaanlage werden durch Aushang am Eingang des Schwimmbades „Meerzeit“ bekanntgegeben.
- Das Schwimmbad und/oder die Saunaanlage kann an gesetzlichen Feiertagen und für Veranstaltungen unter Vorbehalt geschlossen werden.
- Der Betriebsleiter kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit oder Saunazeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder vollständig aufheben. Ein Anspruch auf Erstat-tung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht nur, wenn der Gast vor Erwerb der Zugangsberechtigung nicht über die Nutzungseinschränkung informiert wurde (z.B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Gastes angeordnet wurde).

§ 4 Badezeit

- Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Die Tarife und Aufent-haltsdauer sind sepa-rat ausgehängt. Bei Überschreitung der Badezeit, einschließlich des Aus- und Ankleidens, besteht eine ent-sprechende Nachzahlungspflicht die sich aus den Tarifen ergibt.

§ 5 Kasse

- Die Kasse wird zu Beginn der Badezeit geöffnet und 60 Minuten/Stunden vor Ablauf der Bade- bzw. Sauna-zeit geschlossen.
- Der letzte Einlass des Schwimmbades oder der Saunaanlage ist 60 Minuten/Stunden vor Schließung des Schwimmbades bzw. der Saunaanlage.

§ 6 Nutzung

- Das Schwimmbad und die Saunaanlage dürfen nur nach Zahlung Eintrittsgeldes betreten werden.
- Die Berechtigung zum Betreten des Schwimmbades oder der Saunaanlage erhält der Gast durch Zahlen eines Entgeltes oder durch das Entwerten einer Geldwertkarte oder eines Gutscheines.
- Der Gast ist berechtigt, innerhalb der Öffnungszeiten die Einrichtungen des Schwimmbades oder der Saunaanlage zu nutzen, für die das festgelegte Eintrittsgeld gezahlt wurde.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Nutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Auf-enthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Ein Hinweis an das Personal ist in jedem Fall notwendig. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen ist der Zugang ebenfalls nicht gestattet, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Gemeinde Büsum gestattet.
- Kinder unter 13 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson betreten und nutzen. Kleinkinder und Nichtschwimmer müssen immer geeignete Schwimm-hilfen tragen.
- Der Zutritt ist Gästen untersagt die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (laut Bundesseuchenschutzgesetzes) leiden. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
- Bei Veranstaltungen kann die Gemeinde Büsum nach vorheriger Bekanntgabe die Benutzung des Schwimmbades vollständig oder teilweise für die Allgemeinheit einschränken, ohne dass daraus Nutzungs-berechtigte Ansprüche geltend gemacht werden können.
- Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen, Schulen oder Vereinen oder bei zu starker Frequentierung, können je nach Lage das Bad bzw. einzelne Bereiche vorübergehend gesperrt werden. Aus einer derartigen Einschränkung kann der Gast keine Ansprüche geltend machen, wie eine Minderung des Eintrittsgeldes.
- Gruppenbadeen, Schwimmunterrichtung sowie Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwort-licher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisungen des Badebetriebsleiters bzw. seiner Beauftragten gebunden ist.
- Gruppen oder Vereinen können Beschränkungen in der Benutzung des Bades auferlegt werden, da der öffentliche Badebetrieb nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll.

§ 7 Saunaordnung

- Die Benutzung der Saunaanlage erfolgt – auch wenn sämtliche Saunaregeln beachtet werden – auf eigene Gefahr. In Zweifel über die Verantwortlichkeit ist vorher Rücksprache mit einem Arzt zu halten. Im gesamten Saunabereich herrscht FKK Pflicht. Es darf im gesamten Bereich keine Bade- und/oder Straßen-bekleidung getragen werden. Ausnahmen gelten in den Ruhebereichen sowie im Bistro. Dort ist das Tragen eines Bademantels und/oder von Handtüchern ausdrücklich erwünscht.
- Die Saunaanlage hat einen eigenen Eintrittstarif und ist nicht in den allgemeinen Schwimmbadtarifen enthalten. Bei Zutritt vom Bad aus, wird ein Aufschlag in Höhe von 10,- Euro auf den Schwimmbadtarif angerechnet.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson den Saunabereich nutzen. Der Zutritt ist Gästen untersagt die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (laut Bundesseuchen-schutzgesetzes) leiden. Tiere sind in der gesamten Saunaanlage nicht gestattet.
- Die Benutzung der Schwitzräume ist nur mit einem ausreichend großen Handtuch gestattet. Jegliche Verunreinigung der Saunabänke, wie z. B. durch Schweiß, ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Das Trocknen von Handtüchern in den Schwitzräumen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist nicht gestattet.
- Bei der Nutzung der Schwitzräume hat der Gast zu beachten, dass hohe Temperaturen (40°C am Fußboden und bis zu 100°C an der Decke) für diese Räume spezifisch sind. Hier ist entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist zu unterlassen.
- Die aufsteigenden Bänke in den einzelnen Schwitzräumen verlangen ein vorsichtiges Hinauf- und Hinab-steigen der einzelnen Stufen.
- Badeschuhe dürfen nicht mit in die Schwitzräume gebracht werden.
- Aufgüsse werden ausschließlich durch das Personal durchgeführt. Aufgüsse durch Saunagäste sind verboten. Das Mitbringen von Aufgussmitteln, Ölen oder Essenzen, insbesondere das Aufgießen solcher Substanzen auf die Öfen, ist strengstens untersagt. Die eigene Sicherheit und das Leben der anderen Gäste ist durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen können.
- Jeder Saunanutzer soll im Schwitzraum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen wird empfohlen.

- Um die Saunawärme ohne übermäßige Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist neben jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Ent-spannung suchen, sieht ruhiges Verhalten vor.
- Nach Betreten und Verlassen des Schwitzraumes ist die Tür zügig zu schließen.
- Es ist nicht gestattet, Liegen oder Stühle mit Handtüchern o. ä. für die Dauer der Abwesenheit zu reservieren.
- Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen, darf nicht in das Becken gesprungen werden.
- Saunagäste können den gesamten Badbereich während der Schwimmbadöffnungszeiten zusätzlich nutzen. Dort ist entsprechende Badebekleidung zu tragen.
- In den Ruheräumen haben sich die Gäste so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder gestört werden.
- Das Fotografieren und Filmen ist in der Sauna nicht gestattet.
- Die Mitnahme und der Betrieb von elektrisch betriebenen Hilfsmitteln und Gefährten (Elektrorollstühle, Elektromobilen sowie sonstigen Elektrogefahren z. B. E-Scooter in Sauna- und Dampfkammern sowie in allen weiteren Schwitzräumen ist aus Sicherheitsgründen ausdrücklich untersagt.

§ 8 Bade- und Saunavorbereitungen

- Das Umziehen ist in dem dafür vorgesehenen Umkleidebereich zu erfolgen. Die abgelegte Kleidung ist in dem Garderobenschrank aufzubewahren. Der Schrank ist abzuschließen und während des gesamten Aufenthaltes am Körper zu tragen.
- Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht gestattet. Ebenso ist das Tragen von Badehosen die unterhalb des Knies enden, untersagt. Kleinkinder haben bei der Nutzung aller Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Das Nacktbaden von Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Personal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
- Der Saunabereich ist ein FKK-Bereich.
- Jeder Gast hat sich vor Nutzung der gesamten Anlage gründlich mit Seife unter der Dusche zu reinigen. Die Badebekleidung ist dafür abzulegen. Kosmetik wie Nägel schneiden, rasieren, Haare färben o. ä. sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 9 Sicherheit

- Der Beckenumgang sowie Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenbekleidung, Straßen- oder Turnschuhen betreten werden.
- Nichtschwimmer und Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwim-mer aufhalten, es sei denn, dass dieses auf Anordnung oder unter Aufsicht eines Schwimmlehrers geschieht.
- Hineinstoßen oder Untertauchen in die Becken sowie Sprünge vom Beckenrand sind nicht gestattet.
- Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Warmsprudelbecken, dem Suhlebecken der Rutschenanlage, dem Tauchbecken sowie den beiden Saunen auf dem Dachgarten nicht erlaubt.
- Jede Belästigung oder Störung anderer Schwimmbadbesucher oder Saunabesucher ist untersagt.
- Der Benutzung von Taucherbrillen und Schwimmflossen ist nur während betriebsschwachen Zeiten gestattet. Hierfür ist die Zustimmung des Aufsichtspersonals einzuholen. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Tragen von Vollgesichtsmasken sowie das Nutzen von Schnorcheln ist strikt verboten.
- Behälter aus Glas und Porzellan sind im Schwimmbad nicht gestattet.
- Während des Wellenbetriebes ist das Becken ausschließlich über die Treppe im Eingangsbereich zu betreten und verlassen. Das Benutzen der Leitern ist nicht gestattet.

§ 10 Ordnung

- Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse ist vorab die Zustimmung der Gemeinde Büsum einzuholen.
- Das Rauchen ist nur Außenbereich neben der Loggia gestattet. Mitinbegriffen sind E-Zigaretten und Verdampfer sowie andere sämtliche Rauch- und Dampfgeräte.
- Die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- Die Reservierung von Stühlen, Liegen oder Bänken durch Auflegen von Handtüchern, Badesachen o. ä. ist nicht erlaubt.

§ 11 Fundsachen

- Fundsachen sind beim Personal abzuliefern. Diese werden in regelmäßigen Abständen an das Fundbüro der Gemeinde Büsum (Rathaus), Kaiser-Wilhelm-Platz, weitergeleitet.
- Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 12 Schadenshaftung

- Gäste werden für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind, haftbar gemacht.
- Bei Nutzung des Schwimmbades durch Vereine, Schulen oder sonstige Organisationen hat der Gruppen-leiter die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badebetriebsordnung zu sorgen.
- Der Betreiber bzw. seine Beauftragten haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – ausgenom-men sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Beauftragten der Betreiber oder seiner gesetzlichen Vertreter sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- Die Rutsche im Schwimmbad ist als Sportgerät zu betrachten. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind den Ansprüchen zu genügen. Die Nutzung der Rutsche führt zu starkem Verschleiß an der Badekleidung. Brillen und Schmuck sind vor der Benutzung abzulegen. Bei Nichtbeach-tung der Sicherheitshinweise, welche direkt an der Rutsche angebracht sind, sind Verletzungen nicht aus-zuschließen. Die Rutsche darf von Kindern ab 8 Jahren alleine genutzt werden. Die Rutsche darf nur ent-sprechend der aushängenden Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden
- Es wird empfohlen außerhalb der Becken Badeschuhe zu tragen. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist im gesamten Schwimmbad, Dusch- und Umkleidebereich zu rechnen.
- Ausgewiesene Bereiche der Einrichtung „Meerzeit“ werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 4 Satz d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutz-würdige Interessen der Betroffenen bei einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Für Diebstahl in jeglicher Form wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Unfälle

- Jeder Unfall ist sofort dem Badebetriebsleiter oder dessen Beauftragten zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Auf Anweisung haben die Besucher die entsprechenden Bereiche und Becken sofort zu verlas-sen.

§ 14 Verstöße gegen die Ordnung

- Das Personal hat für die Einhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe sowie für die Einhaltung der Bade-betriebsordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Das Personal ist dazu befugt, Gästen die die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden oder andere Gäste belästigen des Hauses zu verweisen. Zuwiderhandlungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- Den unter Ziffer (2) genannten Gästen kann der Zutritt in die Einrichtung „Meerzeit“ zeitweise unter-sagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann seitens der Betriebsleitung der Gemeinde Büsum ein Dauerverbot ausgesprochen werden.
- Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Badebetriebsordnung tritt am 28.02.2022 in Kraft.



Büsum, Oliver Kumbartzky (Bgm.)

